

Sitzung vom 28. Juni 2017

610. Anfrage (Sponsoring für Universitätsspital)

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Beat Monhart, Gossau, haben am 3. April 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Ende März berichteten die Medien, dass sich das Universitätsspital Zürich (USZ) künftig vermehrt um Spenden- und Sponsorengelder von privaten Donatoren bemühen will. Das USZ benötige mehr Geld «für eine praxisorientierte Forschung und Entwicklung» – und diese komme letztendlich den Patientinnen und Patienten zugute.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb verfügt das USZ nicht über genügend Mittel, um damit Forschung und Lehre zu finanzieren?
2. Heute kann das USZ – als zusätzliche Abgeltung für Forschung und Lehre – 20% höhere DRG verrechnen. Zudem erhält das USZ Forschungsgelder von der Universität Zürich und vom Nationalfonds. Ist damit zu rechnen, dass der «Aufpreis» bei den DRG sowie die Forschungsgelder wegfallen, wenn das USZ genügend Sponsorengelder von privater Seite generieren kann?
3. Im Kanton Zürich sind verschiedene Hilfswerke auf Spendengelder angewiesen (z. B. Pfarrer-Sieber-Stiftung). Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der Spenderoffensive des USZ für diese Werke?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Beat Monhart, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage spricht im Zusammenhang mit der University Hospital Zurich Foundation (USZ Foundation) von «Sponsoring für das Universitätsspital». Dazu ist vorab festzuhalten, dass es sich bei der Tätigkeit der USZ Foundation nicht um eine Sponsoringtätigkeit handelt. Denn Sponsoring zeichnet sich dadurch aus, dass der Empfänger der Sponsingleistung dem Sponsor eine Gegenleistung von ökonomischem Nutzen erbringt.

Die USZ Foundation unterstützt zwar Forschende in ihrer Forschungstätigkeit und fordert von ihnen auch Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Sie verlangt aber keine Gegenleistung von ökonomischem Nutzen – die Freiheit von Forschung und Lehre ist vollumfänglich gewährleistet. Zudem nimmt die USZ Foundation Zuwendungen nur unter der Bedingung an, dass diese unabhängig von Gegenleistungen erfolgen.

Zu Frage 1:

Für die Forschung und Lehre im Kanton Zürich zeichnet die Universität Zürich (UZH) verantwortlich. Im Gesundheitsbereich ist sie dabei auf die Zusammenarbeit mit den vom Regierungsrat bezeichneten Universitätsspitalern angewiesen (vgl. § 6 Universitätsgesetz [LS 415.11] und § 2 Abs. 1 Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich [Verordnung über die Forschung und Lehre, VüFL, LS 415.16]). Die Universitätsspitäler setzen entsprechende Leistungsaufträge um, indem sie für die Forschung und Lehre Personal, medizinisches Material, Räumlichkeiten und andere Infrastruktur sowie die notwendige Administration zur Verfügung stellen. Für die Deckung des dabei entstehenden Personal- und Sachaufwands entrichtet die UZH den universitären Spitalern einen pauschalen Grundbetrag und projektbezogene Zusatzbeiträge (§§ 7 und 8 VüFL).

Die Grund- und Projektfinanzierung der UZH, die Zuwendungen Dritter (Schweizerischer Nationalfonds, Industrie usw.) und die leistungsbezogenen Beiträge aus Konten der Gesundheitsdirektion decken die Aufwendungen, die dem USZ durch Forschung und Lehre entstehen, nicht mehr. Die fehlenden Mittel deckt das USZ bisher insbesondere mit Ertragsüberschüssen aus dem Versorgungsbereich wie Erträgen aus Zusatzversicherungen und aus Drittlaufträgen zugunsten anderer Leistungserbringer. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und künftig nicht mehr möglich.

Wenn der Spitzenplatz von UZH und USZ im Bereich der Forschung und Lehre erhalten bleiben soll, muss die Deckungslücke geschlossen und die Gesamtfinanzierung verbessert werden. Auch dem Zweck, vermehrt Zuwendungen in Form von Spenden, Legaten und Schenkungen anzuziehen, dienen die Bestrebungen des USZ. Die USZ Foundation hat als selbstständige, gemeinnützige und privatrechtlich organisierte Stiftung den Zweck, Lehre, Forschung und Versorgung am USZ sowie die Ausbildung des besonders talentierten Nachwuchses zu fördern (vgl. www.usz-foundation.com). Sie treibt Technologien und Innovationen für neue und bessere Diagnose- und Therapiemethoden voran, um unmittelbar die Gesundheits- und Lebensqualität der Patientinnen und Patienten am USZ zu ver-

bessern, wobei sie sicherstellt, dass ihre Mittel nicht zur Deckung betrieblicher Defizite des USZ verwendet werden. Absehbar ist allerdings, dass die von der USZ Foundation eingebrachten Gelder nicht ausreichen werden, um die fehlenden Mittel im Bereich Forschungs- und Lehrleistungen zu kompensieren. Die Institutionen sind deshalb zusätzlich gefordert, auch weitere Massnahmen zur Verbesserung der Finanzierung von Forschung und Lehre anzugehen und umzusetzen, damit nicht der Verlust des Spitzenplatzes von UZH und USZ im Bereich Forschung und Lehre droht und der Versorgungsförderung weiterhin Mittel entzogen werden.

Zu Frage 2:

Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung 2012 hat sich auch die Ausgangslage bezüglich Deckung der Aufwendungen für Forschung und Lehre geändert. Während die Tarife des vormaligen Finanzierungssystems Anteile an Forschung und Lehre vorsahen, ist dies unter der neuen Spitalfinanzierung nicht mehr zulässig: Die Tarife im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dürfen gemäss Art. 49 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) keine Anteile für Forschung und Lehre enthalten. Entgegen der Annahme in der Anfrage enthält die im Vergleich zu anderen Spitätern höhere Baserate des USZ keinen Anteil an Forschung und Lehre. Die Fallpauschale des USZ liegt über derjenigen anderer Spitäler, weil es als Endversorger hochkomplexe Fälle und die Leistungsaufträge in der teuren hochspezialisierten Medizin abzudecken hat. Das der neuen Spitalfinanzierung zugrunde liegende DRG-System wird zwar laufend verbessert, vermag aber insbesondere den Bereich der hochkomplexen Medizin noch nicht genügend abzubilden.

Die Mittel des Schweizerischen Nationalfonds gehen nicht wie in der Anfrage vermutet an das USZ, sondern an die UZH, wo sie auch verwaltet werden. Hingegen haben viele der mit Drittmitteln angestellten Mitarbeitenden ihren Arbeitsplatz am USZ und verursachen dort Infrastruktur- und Overheadkosten. Diese Kosten sind Bestandteil der bereits in der Beantwortung der Frage 1 dargestellten Geldflüsse.

Zu Frage 3:

Personen, die Geld spenden, sind in ihrer Willensbildung frei, und sie sollen dies auch bleiben. In der Eigentümerstrategie für das Universitätsspital Zürich (RRB Nr. 344/2017; Vorlage 5348) hat der Regierungsrat das Interesse des Kantons betont, dass Zürich seine Bedeutung als international hervorragende und anerkannte Stätte der universitären medizinischen Versorgung, Forschung und Lehre halten und ausbauen kann. Die USZ Foundation kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Aufgrund

der klaren Profilierung auf die medizinische Entwicklung ist die Stiftung keine Konkurrenz zu Hilfswerken wie den Sozialwerken Pfarrer Sieber: Als Zielgruppen angesprochen werden international ausgerichtete Institutionen und Private sowie Personen, die als Patientinnen oder Patienten oder als Angehörige selber am USZ waren und gezielt die Institution unterstützen wollen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi